



Ehrenordnung

vom 02. November 1972

Stand und Änderungen

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 18.05.1978, vom 05.07.1995 und vom 29.01.2014

§ 1

1. Die Stadt Schwäbisch Gmünd kann Persönlichkeiten, Gruppen und Gemeinschaften, die sich besondere Verdienste um die Stadt Schwäbisch Gmünd erworben haben, außer mit dem Ehrenbürgerrecht mit dem Ehrenring oder der Bürgermedaille auszeichnen.
2. Hierbei sollen insbesondere Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern im Ehrenamt ausgezeichnet werden.
3. Desgleichen gilt für Persönlichkeiten, die hervorragende Leistungen vollbracht haben und in Schwäbisch Gmünd entweder geboren oder mit Schwäbisch Gmünd in besonderer Weise verbunden sind.
4. Die Auszeichnung durch Ehrenring geht der Verleihung der Bürgermedaille vor. Beide stehen im Rang nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aufgrund von § 22 GemO.

§ 2

1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille berät der Ältestenrat als „Ehrenrat“.
2. Ehrenbürgerrecht, Ehrenring und Bürgermedaille werden im Namen der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Vorschlag des Ehrenrats, durch Beschluss des Gemeinderates verliehen.

§ 3

Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Schwäbisch Gmünd ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung.

§ 4

1. Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold. Im Ringkopf ist ein karneolfarbener, flacher Lagenstein mit eingraviertem „Geiger von Schwäbisch Gmünd“ gefasst. Das Symbol ist weiß sichtbar. Am Ringkopf befindet sich ein Schriftband „FÜR BESONDERE VERDIENSTE“, darunter sind, gegenüberliegend angeordnet, das Einhorn und der staufische Löwe eingraviert.
2. Die Bürgermedaille besteht aus 1000/000 Feinsilber. Ihre Vorderseite entspricht dem Stadtsiegel aus dem Jahre 1319, die Rückseite trägt die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT SCHWÄBISCH GMÜND“

§ 5

Vorschläge zur Verleihung von Ehrenring und Bürgermedaille können durch den Oberbürgermeister oder die Mitglieder des Gemeinderats eingebracht werden.

§ 6



1. Über die Verleihung des Ehrenrings und der Bürgermedaille wird eine durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.
2. Bürgermedaille bzw. Ehrenring sind zusammen mit der Urkunde in würdiger Form zu überreichen. Sie gehen damit in das Eigentum des Geehrten über.

§ 7

1. Beim Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben.
2. Der Gemeinderat kann Ehrenring und Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.

§ 8

Diese Ehrenordnung tritt am 02. November 1972 in Kraft, die Änderung vom 18.05.1978 und vom 05.07.1995 und vom 29.01.2014 jeweils am gleichen Tag.